



## Offene Ganztagsbetreuung in der Adolf-Reichwein-Schule

### Vertrag

Zwischen der **KJHV/KJSH-Stiftung, Elisabethstraße 41 in 24143 Kiel** als Träger der Offenen Ganztagschule an der Adolf-Reichwein-Schule in Kiel und **den Eltern (Erziehungsberechtigten) der Schülerin/des Schülers**

.....  
(Familienname, Vorname)

geboren am.....

.....  
(Familienname, Vorname des Erziehungsberechtigten)

wohnhaft in:.....

wird folgender Vertrag geschlossen:

Die Offene Ganztagschule stellt ein freiwilliges schulisches Angebot dar. Wenn Sie sich für Ihr Kind dafür entscheiden, besteht Anwesenheits- und Teilnahmepflicht.

1. Die Schülerin/der Schüler wird im Schuljahr \_\_\_\_\_ mit dem Abschluss dieses Vertrages aufgenommen.
2. Die Kosten pro Monat für die Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztags sind wie folgt:

**Frühbetreuung (06.45 -07.45):**

2 Tage 5,50 € 3 Tage 6,50 € 4Tage 8,50 € 5 Tage 10,00 €

**Nachmittagsbetreuung I (12.00/12.45 bis 16.30 Uhr)**

2 Tage: 40 € 3 Tage: 50 € 4 Tage:60 € 5 Tage: 70 €

**Nachmittagsbetreuung II (12.00/12.45 bis 14.30 Uhr)**

2 Tage: 20 € 3 Tage: 25 € 4 Tage: 31 € 5 Tage: 37 €

Der Umfang der Betreuung wird durch ein gesondertes Anmeldeformular festgelegt.

Für zeitweilige Abwesenheit wird keine Rückvergütung erstattet.

3. Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet den regelmäßigen Besuch der Schülerin/des Schülers zu gewährleisten sowie Abwesenheiten rechtzeitig bekannt zu geben.
4. Das Vertragsverhältnis wird auf die Dauer eines Schulhalbjahres geschlossen. Sollte keine fristgerechte Vertragskündigung eingehen, verlängert sich der Vertrag automatisch um ein weiteres Halbjahr.
5. Eine Kündigung des Vertrages von Seiten der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist während des Schuljahres mit einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Ende des darauffolgenden Monats möglich.
6. Eine Kündigung des Vertrages von Seiten des Trägers ist fristlos möglich bei
  - schwerwiegendem Verstoß oder mehrfachen Verstößen der Schülerin/des Schülers gegen die Hausordnung und gegen die Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit,
  - wenn die Schülerin/der Schüler von der Schule verwiesen wird,
  - wenn die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit der Zahlung der OGS-Kosten länger als zwei Monate in Verzug geraten.
7. Für den Verlust von Kleidung und anderem Eigentum haftet der OGS-Träger nicht.  
Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler dem Haus und dem Inventar zugefügt werden, haften die Eltern (Erziehungsberechtigten) nach den gesetzlichen Bestimmungen.  
Der Versicherungsschutz der gesetzlichen Schüler-Unfallversicherung erstreckt sich auf die Offene Ganztagschule.

Ort, Datum.....

.....  
Erziehungsberechtigte

.....  
OGS-Träger